



ISRAEL¹

Stand 2. Mai 2016

Inhalt

| | |
|--|---|
| Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens | 1 |
| Formular A/114 | 2 |
| Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung Ziff IV) | 2 |

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

| Art der Einkünfte | israelische Steuer | | Entlastung durch Abkommen | | | Bemerkungen unter Ziff. |
|--|--------------------|--------|---------------------------|-------|-----------|-------------------------|
| | Bezeichnung | Satz % | um % | auf % | Verfahren | |
| Dividenden | Quellensteuer | 25 | | | Reduktion | II 1 |
| – Regel | | | 10 | 15 | | |
| – Beteiligungen ab 10 % | | | 20 | 5 | | |
| – Beteiligungen ab 10 %, jedoch keine ordentliche Besteuerung der ausschüttenden israelischen Gesellschaft | | | 15 | 10 | | |
| Zinsen | Quellensteuer | 25 | | | | II 1, 2, 3 |
| – Regel | | | 15 | 10 | | |
| – Bankdarlehen | | | 20 | 5 | | |
| Lizenzgebühren | Quellensteuer | 25 | 20 | 5 | | II 1, 4 |
| – natürliche Personen | | | 25 | 5 | | |
| – Gesellschaften | | | 26.5 | 21.5 | | |

II. Besonderheiten

1. Das am 2. Juli 2003 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Israel ist am 22. Dezember 2003 in Kraft getreten. Seine Bestimmungen finden ab 1. Januar 2002 Anwendung.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Zinsen, die dem Verkäufer für den Verkauf gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder von Waren auf Kredit gezahlt werden, können nur im Ansässigkeitsstaat des Ertragsempfängers besteuert werden.
3. Zinsen, die der Schweizer Regierung, einschliesslich deren politischen Unterabteilungen und lokalen Körperschaften und der Schweizer Nationalbank für die Gewährung eines Darlehens gezahlt werden, werden in Israel von der Quellensteuer auf Grund des Abkommens befreit.
4. Leasinggebühren fallen nicht unter den Begriff der Lizenzgebühren und unterliegen daher keiner Quellensteuer.

III. Verfahren

Die Reduktion der israelischen Quellensteuer erfolgt an der Quelle, sofern der israelische Schuldner vor Ertragsfälligkeit im Besitze des vollständig ausgefüllten und von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde bestätigten Formulars A/114, welches unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/dienstleistungen/quellensteuer/israel.html> heruntergeladen werden kann, ist.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in drei Exemplaren (je ein Exemplar für den Antragsteller, den Ertragsschuldner und die schweizerische Steuerbehörde) zur Bescheinigung der Steuerpflicht in der Schweiz an die für den Ertragsgläubiger zuständige kantonale Steuerbehörde zu übermitteln.

Die zuständige Steuerverwaltung retourniert dem Antragsteller den bestätigten Antrag in zwei Exemplaren (das Exemplar für den Antragsteller und den Ertragsschuldner). Bei Anträgen von juristischen Personen und von Personengesellschaften schickt die kantonale Behörde eine Fotokopie des Antrages an die Eidg. Steuerverwaltung.

Sofern Formular A/114 nicht vor Zahlung dem Schuldner vorgelegt werden konnte, ist die Rückerstattung der zuviel abgezogenen Quellensteuer bei der lokalen israelischen Veranlagungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist mittels Brief (es besteht kein Formular) zu stellen, in dem die Gründe für die Rückerstattung zu schildern sind. Zusätzlich empfiehlt es sich, das ausgefüllte Formular A/114 beizulegen. Der Antrag ist vor Zustellung an die zuständige israelische Veranlagungsbehörde von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu bestätigen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>